



**Antwortformular:  
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

**Stellungnahme von**

Kanton / Organisation : Kanton Zug, Finanzdirektion  
Kontaktperson : Marco Braschler  
Telefon : 041 728 35 99  
E-Mail : [marco.braschler@zg.ch](mailto:marco.braschler@zg.ch)

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug lehnt den vorgeschlagenen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft in der vorliegenden Form ab. Die Stromversorgungssicherheit ist Sache der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; diese stehen in der Verantwortung. Wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Stromhandel auf internationaler Ebene betreiben, haben sie die damit zusammenhängenden Konsequenzen und auch Risiken zu tragen. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ausführungen ist deshalb vom Erlass des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft sowie des dazugehörigen Bundesbeschlusses über einen Verpflichtungskredit zur Darlehensgewährung an die Elektrizitätswirtschaft abzusehen.

Das als Hauptgrund für den Rettungsschirm vorgebrachte Argument der immer höher ausfallenden Sicherheitsleistungen im internationalen Stromhandel ist nur vordergründig. Ausfluss der starken Preisaufschläge auf den europäischen Energiemärkten. Dass sich die schweizerische Elektrizitätswirtschaft auf dem Gebiet des Stromhandels im Ausland betätigen muss und zudem ihre Investitionen ebenfalls auf ausländisches Gebiet verlagern (Investitionen in Solar- und Windenergie), liegt auch in der Verantwortlichkeit der unausgegorenen Energiestrategie des Bundes. Dass Schweizer Elektrizitätskonzerne faktisch ins Ausland gedrängt werden, um Investitionen in neue Anlagen zu tätigen, ist der zum Teil realitäts- und sachfremden Energiestrategie des Bundes geschuldet. Diese lässt eine stringente strategische Linie vermissen. Statt den Elektrizitätsunternehmen ideale Rahmenbedingungen innerhalb der Schweiz zu ermöglichen, wird ein Subventionsflickenteppich ausgerollt, um die negativen Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung zu kaschieren. Der vorgesehene Rettungsschirm dient der Abfederung der Auswüchse einer fehlgeleiteten Politik. In erster Linie sollten die Vorschriften für Baubewilligungen für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft koordiniert und vereinfacht werden. Insbesondere sollte der Bund und auch die Kantone, wie auch die Kantone unter sich, die Rahmenbedingungen koordinieren. Heute ist es in der Schweiz kaum mehr möglich beziehungsweise nicht wirtschaftlich interessant, neue Kraftwerke zu realisieren oder bestehende anzupassen. Für die Energiewende sind jedoch dringend neue Kraftwerke in der Schweiz erforderlich, will man sich nicht noch stärker vom Ausland abhängig machen als bereits heute. Aus den genannten Gründen und auch weil die Ausweitung von staatlichen Eingriffen diametral den Grundprinzipien der Schweizer Wirtschaftsordnung und der Stromwirtschaft widersprechen, ist der starke Zwang ausübende Rettungsschirm abzulehnen.

Eventualiter schliesst sich der Kanton Zug der Stellungnahme des Vorstandes der EnDK an, wobei insbesondere die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein muss. Einen diesbezüglichen Zwang, auch zur Offenlegung von geschäftskritischen Informationen gegenüber den Behörden, lehnen wir explizit ab.

## 2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	

Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	
Pflichten (Art. 5)	

## 2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	

## 3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

## 4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

## 5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	